



Herrn
Minister a. D. Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses und
an die Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Mg/Gr
Tel.: 030 240087-66
Fax: 030 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

E-Mail: eduard.oswald@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de

16. März 2009

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“, BT-Drs. 16/11340 sowie die Formulierungshilfen

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Zusendung des oben bezeichneten Entwurfs. Gern nehmen wir hierzu nachstehend Stellung.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert seit langem den Abbau steuerrechtlicher Vorzugsbehandlungen, denn diese ziehen immer Wettbewerbsverzerrungen nach sich.

Eine völlige Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung für Universaldienste öffentlicher Posteinrichtungen widerspräche jedoch Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL und der sich abzeichnenden Rechtsprechung des EuGH.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist hingegen unter Beihilfegesichtspunkten problematisch. Diese Tatsache erklärt es auch, dass u. a. gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der umfassenden Mehrwertsteuerbefreiung für Postdienste angestrengt worden ist.

Eine weitere Ausdehnung des Reverse-Charge-Verfahrens auf reine Inlandssachverhalte halten wir schon wegen der daraus resultierenden Abgrenzungsfragen für problematisch.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Jörg Schwenker
Geschäftsführer

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf für ein
Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“
sowie die Formulierungshilfen

Abt. Steuerrecht

Telefon: 030/24 00 87-61
Telefax: 030/24 00 87-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

16. März 2009

Im Einzelnen:

Drucksache 16/11340

Artikel 1 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Nr. 2 – Änderung des § 4 Nr. 11b UStG

Die Einschränkung der Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11b UStG ist als ein Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen, weil sie eine wettbewerbsbeeinträchtigende Privilegierung der Deutschen Post AG zumindest teilweise beseitigt, die aufgrund der Marktöffnung für Mitbewerber nicht mehr gerechtfertigt erscheint.

Insoweit nehmen wir auch Bezug auf die Schlussanträge der Generalanwältin Kokott vom 15. Januar 2009 zur Rs. C – 357/07-TNT Post UK Ltd. In diesen Schlussanträgen wird auf die Lage im Jahr 1977 als dem Jahr des Erlasses der Richtlinie hingewiesen und erläutert, dass zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des Postmonopols keinerlei Differenzierung hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung von Postdienstleistungen erforderlich war. Aufgrund der Umsetzung der Postrichtlinie wurden die staatlichen Monopole schrittweise abgeschafft, und der Markt wurde für konkurrierende Anbieter, so auch in Deutschland, geöffnet.

Nach Auffassung der Generalanwältin entspräche es nicht den Zielen der Sechsten Richtlinie, die Mehrwertsteuerbefreiung in diesem Umfeld allein staatlichen Anbietern von Postleistungen vorzubehalten bzw. gar nicht mehr anzuwenden, wenn kein staatlicher Anbieter mehr existierte. Letztlich führt die Generalanwältin aus, dass „öffentliche Posteinrichtungen“ i. S. v. Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie die Anbieter von Postdienstleistungen sind, die den Universaldienst gewährleisten. Auf die zweite und dritte Vorlagefrage im Ausgangsverfahren führt die Generalanwältin aus, dass nur solche Leistungen einer öffentlichen Posteinrichtung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie von der Mehrwertsteuer befreit seien, die diese Einrichtung als solche erbringt, das heißt die im Interesse des Gemeinwohls erbrachten Universaldienstleistungen. Nicht befreit seien hingegen die Leistungen, die zu individuell ausgehandelten Bedingungen erbracht werden und nicht den Vorgaben des Universaldienstes unterworfen sind.

In der Gesetzesbegründung allerdings, und darauf weist auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zutreffend hin, wird auf die Regelungen bei der Umsetzung in deutsches Recht durch die §§ 2 bis 4 und 6 der Post-Universaldienstleistungsverordnung angeknüpft und ausgeführt, dass eine „Umsatzsteuerbefreiung an diese postrechtlichen Voraussetzungen unmittelbar anknüpft“.

Es ist aus Wettbewerbsgründen und Beihilfegesichtspunkten sachgerecht, wenn alle Postdienstleister, die die „jeweilige Universaldienstleistung“ flächendeckend anbieten, von der Umsatzsteuer befreit werden, denn die jetzt vorgesehene Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Unternehmer die Gesamtheit der Universaldienstleistungen entsprechend einer Bescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutsch-

land flächendeckend anbietet. Rein faktisch würde diese Gesetzesfassung auch weiterhin dazu führen, dass allein die Deutsche Post AG, wenn auch in verringertem Umfang, in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung kommen würde. Dieses widerspricht jedoch dem Gebot der Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer. Die gemeinschaftsrechtliche Vorgabe des Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL, wonach es sich bei dem leistenden Unternehmer um eine öffentliche Posteinrichtung handeln muss, stünde jedoch einer Umsatzsteuerbefreiung eines Unternehmers, der nur eine Universaldienstleistung flächendeckend anbietet, unseres Erachtens nicht entgegen.

Eine vollständige Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 11b UStG, wie in der Drs. 16/11674 gefordert, ist jedoch abzulehnen, denn sie widerspricht den Vorgaben des Art. 132 Abs. 1 Buchst. a der MwStSystRL. Danach sind die von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachten Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer zu befreien.

Formulierungshilfe Nr. 2 – Ergänzung des § 13b Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 5 Satz 2 UStG

Durch Einfügung der Nr. 7 in Abs. 2 des § 13b UStG sowie die Neufassung des Abs. 5 soll eine Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger beim Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen dann erfolgen, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen i. S. d. Abs. 2 Nr. 7 erbringt. Aus rechtssystematischer Sicht erscheint dieses Herausgreifen eines weiteren Gewerbezweiges problematisch, zumal, wie sich bereits bei der Frage der Abgrenzung von Bauleistungen herausgestellt hat, hier schwierige Zweifelsfragen in der Praxis auftreten werden, die sich wohl nur mittels diverser BMF-Schreiben und ggf. späterer Rechtsprechung werden klären lassen können.

Ferner ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht, wer ein Unternehmer ist, der Reinigungsleistungen erbringt, denn der Begriff der Reinigungsleistungen dürfte einen weiten Umfang erfassen.

§ 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG – Erstreckung der Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf die Lieferung von Schrott und Altmetall

Die Begrenzung der Einführung der Maßnahme auf die Branche des Industrieschrott-/Altmetallhandels stellt eine Diskriminierung dieser Branche im Vergleich zu anderen Branchen dar. Es fehlt an einer Begründung, warum das geplante Reverse-Charge-Verfahren nur auf diesen Bereich und nicht etwa auch auf die Automobilbranche angewendet werden soll. Die Einführung der Regelung wird eine Umstellung der internen Arbeitsprozesse der beteiligten Unternehmer zur Folge haben. Eine solche Umstellung ist in der Regel nicht nur kostenintensiv, sondern auch sehr zeitaufwändig.

Zu Nr. 3 (§ 13b), Abs. 3 UStG - Dauerleistungen

Laut der Gesetzesbegründung soll durch die Neuregelung des § 13b Abs. 3 UStG Art. 64 Abs. 2 MwStSystRL in der ab dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung umgesetzt werden.

Art. 64 Abs. 2 i. d. F. der Richtlinie 2008/117/EG vom 16. Dezember 2008 bezieht sich jedoch in seinem ersten Unterabsatz, der zwingend eine Bewirkung einer Dienstleistung mit Ablauf eines Kalenderjahres fingiert, wegen seiner Bezugnahme auf Art. 196 der MwStSystRL nur auf leistende Unternehmer, die nicht im Empfängerland ansässig sind. Lediglich in Unterabsatz 2 wird es den Mitgliedstaaten wahlweise erlaubt, in bestimmten weiteren Fällen eine jährliche Leistungserbringung anzunehmen.

Insoweit geht die in § 13b Abs. 3 UStG-E vorgesehene Regelung weit über den Richtlinientext hinaus, weil er alle Leistungen, abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, umfasst.

Insoweit regen wir eine erneute, vor allen Dingen auch redaktionelle, Überarbeitung des Abs. 3 an.

Formulierungshilfe Nr. 3

Zu Art. 1 (§ 18a UStG)

Wir regen an, den Schwellenwert für eine vierteljährliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung auf 100.000 € heraufzusetzen. Diese Möglichkeit ist ausdrücklich in Art. 263 Abs. 1b der Richtlinie 2006/112/EG i. d. F. d. Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 vorgesehen. Diese Erleichterung wäre insbesondere für kleinere Unternehmen sehr begrüßenswert, die schon durch die Umstellung der Regelungen des Mehrwertsteuerpakets erheblichen Mehraufwand haben.

Desgleichen regen wir an, die Regelung des Art. 263 Abs. 1c anzuwenden. Danach können Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen in weiterem Umfang gestatten, die Zusammenfassende Meldung für jedes Kalenderquartal innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat ab dem Quartalsende abzugeben. Hier gilt das vorstehend Gesagte.

Eine monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ist für viele Unternehmen tatsächlich nicht zu leisten.